

Ausländerzulassungsordnung vom 10. November 1998

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GVNW S. 213) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ihrer Einschreibungsordnung vom 12. Juni 1985 (GABl. NW. S. 509) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahrensgrundsätze
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Hochschulzugangsberechtigung
- § 5 Zulassung in bewirtschafteten Studiengängen
- § 6 Zulassung in nicht bewirtschafteten Studiengängen
- § 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern
- § 8 Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung
- § 9 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 10 Zulassung zu Ergänzungs-, Aufbau- und Zusatzstudiengängen
- § 11 Zulassung zum vorbereitenden Deutschkurs
- § 12 Bescheide der Hochschule
- § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für die bei der Einschreibung ausländischer Studierender als ordentliche Studierende zu treffende Ermessensentscheidung gemäß § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - GABl II 1985 S.805 in der Fassung vom 13.4.1993 - GABl II S.186 -, § 68 Abs. 1 Universitätsgesetz. Nicht den Bestimmungen dieser Ordnung, sondern den allgemeinen Bestimmungen für Deutsche unterliegt, wer die deutsche Staatsbürgerschaft neben einer anderen Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzt oder Bildungsinländer ist; die Berücksichtigung von Bewerbungen aus dem EWR soll in angemessenem Verhältnis zur Zahl der für Ausländer vorgesehenen Studienplätze stehen. Als Bildungsinländer gelten alle ausländischen Staatsangehörige sowie Staatenlose, die nicht unter Satz 2 fallen, jedoch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben oder ihre Studienberechtigung für den nunmehr gewünschten Studiengang erst durch Abschluß eines Erststudiums in Deutschland erworben haben.

(2) Als ordentliche ausländische Studierende an der Universität Bonn können alle eingeschrieben werden, die

- das Studium eines Studienganges bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß,
- das Studium eines Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudienganges,
- im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung im Ausland ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschlußprüfung oder
- mit einem im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschluß Studien zum Zwecke der Promotion

betreiben wollen.

(3) Wurde über die Ausbildung zwischen dem Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit in- oder ausländischen Institutionen eine besondere Vereinbarung geschlossen und wird jemand entsprechend für diese Ausbildung ausgewählt oder hat der Rektor jemand entsprechend dieser Vereinbarung mit einer Studienplatzzusage für ein bestimmtes Studium aufgrund der bestehenden Vorschriften für das Studienkolleg an der Universität Bonn bzw. für die dort durchzuführende Feststellungsprüfung angemeldet, ist diese Anmeldung zugleich eine Entscheidung im Sinne dieser Ordnung.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Entscheidung gemäß § 1 erfolgt in einem der Einschreibung vorhergehenden Zulassungsverfahren. Ausländische Studierende im Sinne des

§ 1 Abs. 1 dürfen als ordentliche Studierende nur eingeschrieben werden, wenn sie gemäß dieser Ordnung zugelassen worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin oder der Rektor.

(2) Das Ausländerzulassungsverfahren gemäß dieser Ordnung wird vom Studentensekretariat der Verwaltung durchgeführt. Das Akademische Auslandsamt der Universität Bonn ist zu beteiligen. In Zweifelsfällen können Universitätsmitglieder, die das betroffene Fach vertreten, gehört werden.

(3) Werden aufgrund von das Studium regelnden Bestimmungen besondere Eignungsfeststellungs- oder Auswahlverfahren in den Fakultäten bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt, kann in diesen Verfahren auch gleichzeitig die Entscheidung gemäß dieser Ordnung ergehen. Die Beteiligung des Studentensekretariats in diesem Verfahren wird durch den Rektor geregelt. Aufnahmeverfahren aufgrund von Programmvereinbarungen zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und einer ausländischen Hochschuleinrichtung gelten zugleich als Verfahren gemäß dieser Ordnung.

(4) Form und Fristen der schriftlich zu stellenden Zulassungsanträge bestimmt die Rektorin oder der Rektor. Die Übermittlung durch Telefax ist ausgeschlossen. Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 65 UG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen bedürfen regelmäßig der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland. Sind fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer in Deutschland vereidigt ist.

(5) Die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kann abgebrochen werden, wenn anders die Zulassungsentscheidung so verspätet wird, daß eine Einschreibung nicht mehr zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen kann. Solche Anträge können entweder mit Einverständnis der

Antragstellenden für das Folgesemester weitergeführt oder im anderen Falle abgelehnt werden.

(6) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise v. 22.6.1983, in der Fassung vom 15.11.1984 - GVNW S. 752 - in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, muß der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Bonn schriftlich eingegangen sein. Bei der Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Sinne der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (bewirtschaftete Studiengänge) sind diese Fristen Ausschlußfristen. Verspätete Zulassungsanträge für nicht bewirtschaftete Studiengänge, in denen unmittelbar die Einschreibung zum Fachstudium beantragt wird, können in begründeten Einzelfällen je nach Stand des Ausländerzulassungsverfahrens für das Bewerbungssemester berücksichtigt werden. Eingeschriebene ausländische Studierende der Universität Bonn können Anträge auf Zulassung oder Einschreibung zum Studium eines anderen Faches bis zum 31.08. und 28.02. eines jeden Jahres für das kommende Semester stellen.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind regelmäßig folgende Unterlagen vorzulegen und Angaben zu machen:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
- b) die Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung in gem. § 2 Abs.4 beglaubigter Kopie oder Abschrift,
- c) alle erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten, sowie die Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen in gem. § 2 Abs. 4 beglaubigter Kopie oder Abschrift,
- d) der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen,

- e) soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache und über abgelegte Sprachprüfungen,
- f) gegebenenfalls eine Begründung für ein Zweitstudium, einen Fachrichtungswechsel oder sonstige in §§ 5 ff. genannte Umstände, die für eine Zulassung sprechen, sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen.

Wird die Zulassung zu einem Studiengang einer fremdsprachigen Philologie an der Universität Bonn beantragt, kann zusätzlich der Nachweis einer entsprechenden Fremdsprachenkenntnis verlangt werden.

(3) Wer vor der Einschreibung für ein Fachstudium die Sprachprüfung zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ablegen muß, kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium einen Antrag auf Zulassung zu dem auf diese Prüfung vorbereitenden Deutschkurs stellen.

(4) Die für die Einschreibung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (DSH) vom 8.6.1998 (GABl NRW 2 S. 570).

§ 4

Hochschulzugangsberechtigung

(1) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn mit dem Antrag belegt wird, daß eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der §§ 65, 68 UG und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften vorliegt.

(2) Berechtigen ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme des Fachstudiums, wird der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Vorlage des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung in Verbindung mit dem im Heimatland erworbenen Zeugnis erbracht.

§ 5

Zulassung in bewirtschafteten Studiengängen

(1) Die Zulassung soll zu bewirtschafteten Studiengängen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistungsfähigkeit, wie er sich aus

der Hochschulzugangsberechtigung ergibt, erfolgen. Außerdem soll angestrebt werden, eine möglichst breite Zahl von Nationen zu berücksichtigen.

Dafür wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Reihenfolge nach folgenden Regeln aufgestellt:

- a) Die Reihenfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation in der Hochschulzugangsberechtigung, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet.
- b) Waren Bewerberinnen oder Bewerber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, eine ihrem tatsächlichen Leistungsvermögen entsprechende Durchschnittsnote zu erreichen, kann beantragt werden, eine nach den vorgelegten Nachweisen zu ermittelnde bessere Durchschnittsnote zu berücksichtigen.
- c) Bei Bewerbungen mit gleicher Durchschnittsnote wird zuerst berücksichtigt, wer das Studienkolleg Bonn absolviert und nachrangig wer an den anderen Studienkollegs im Lande Nordrhein-Westfalen die Feststellungsprüfung abgelegt hat. Die Reihenfolge richtet sich nach dem höheren, im Studienkolleg selbst erzielten Notenanteil. Im übrigen entscheidet das Los.

(2) In bewirtschafteten Studiengängen soll ein angemessenes Verhältnis zwischen den Zulassungsbedingungen bei in- und ausländischen Studienbewerbungen erreicht werden. In der Regel gilt dies als erfüllt, wenn für die Zulassung mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 erreicht wird. Vorab sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienplatzzusage zu berücksichtigen. Danach wird aus jeder Nation eine Person berücksichtigt, die die jeweils beste Durchschnittsnote aufzuweisen hat. Ergänzend können weitere besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- 1) vom Deutschen Akademischen Austauschdienst oder von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung oder von einer ausländischen Einrichtung, an deren Zusammenarbeit ein besonderes Interesse der Universität besteht, ein Stipendium erhält,
- 2) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- 3) aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- 4) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Eine Zulassung soll in der Regel nicht erhalten, wer bereits für einen anderen Studiengang in Deutschland eingeschrieben ist oder einmal eingeschrieben war. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe keine nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind. Im übrigen soll nach dem dritten Fachsemester der Wechsel zu einem anderen Studiengang nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet werden.

Ein wiederholter Fachrichtungswechsel oder Nebenfachwechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zulassung nach einem Ortswechsel soll nur erfolgen, wenn auch eine Zulassung als Studienanfänger möglich gewesen wäre. Diese Einschränkung gilt nicht mehr nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums.

(4) Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, soll nur bei Vorliegen einer sinnvollen Ergänzung zugelassen werden. Als Zweitstudium gilt auch ein Studium, das nach dem Erwerb eines Studienabschlusses im Heimatland, der mit einem deutschen Hochschulabschluß äquivalent ist, betrieben werden soll. In Studiengängen mit Auswahlverfahren hat zusätzlich ein Abwägen mit dem Zulassungsinteresse anderer zu erfolgen, die erstmals eine erste berufsqualifizierende Ausbildung anstreben. Neben dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums ist der Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium zu berücksichtigen. Werden wissenschaftliche Gründe geltend gemacht, soll das Gutachten eines Universitätsmitgliedes, das das betroffenen Fach vertritt, eingeholt werden.

(5) Wer sich um Zulassung zum Fachstudium und um Einweisung in einen auf die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorbereitenden Sprachkurs der Universität Bonn bewirbt, kann verbunden mit der Einweisung in den Sprachkurs eine Zusage für einen Studienplatz im Fachstudium für ein späteres Semester erhalten, wenn der oder die Betreffende nach der Sach- und Rechtslage des Bewerbungssemesters bei ausreichenden Sprachkenntnissen eine Zulassung zum Fachstudium erhalten hätte; die Studienplatzzusage soll die Bewerbungschancen in einem folgenden Semester nicht unangemessen beeinträchtigen.

§ 6

Zulassung in nicht bewirtschafteten Studiengängen

(1) Die Zulassung zu Studiengängen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen, kann erhalten, wer in seiner schulischen Qualifikation einen angemessenen durchschnittlichen Leistungsstand nachweist. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn gemäß § 5 Abs. 1 S.3 Buchst.a) eine Durchschnittsnote von 3,0 erreicht ist. Ergänzend können weitere Umstände im Sinne des § 5 Abs.2 S. 5 und 6 berücksichtigt werden. Im Interesse einer Berücksichtigung einer möglichst großen Vielzahl von Nationen kann eine Ausnahme von Satz 1 gemacht werden, wenn über mehrere Semester aus dem gleichen Land nur Anträge eingehen, in denen die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt werden und dies nach Einschätzung der Universität auch auf der Eigenart des dortigen Bildungssystems beruht. In diesen Fällen kann eine Zulassung erfolgen, wenn aufgrund geeigneter anderer Umstände festgestellt wird, daß die Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin in entsprechendem Maße über dem Mindestmaß liegt, das zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erforderlich war.

(2) Die Regelungen über einen Hochschulorts- bzw. Fachwechsel gelten entsprechend (§ 5 Abs. 3). Bei Bewerbung zu einem Zweitstudium gilt § 5 Abs. 4 S. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 7

Zulassung zu höheren Fachsemestern

(1) Wer aufgrund eines Studiums im Ausland oder in Deutschland und dabei erbrachter anrechenbarer oder angerechneter Studienleistungen und Studienzeiten die Aufnahme in ein höheres Fachsemester beantragt, wird grundsätzlich nach den Regeln des § 6 ausgewählt. Maßgebend bleibt auch hier die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Qualifikation. Nach einem in Deutschland abgelegten Zwischenexamen im gleichen Studiengang wird die Zulassung ohne weitere Qualifikationsanforderungen erteilt.

(2) Wird die Zulassung für das höhere Fachsemester eines Studienganges begehrt, für das auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes Auswahlverfahren bestehen, gelten für die Zulassung die Vorschriften der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung

(1) Wer im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung im Ausland ein zeitlich begrenztes Studium eines oder mehrerer Studienfächer

ohne Möglichkeit der Abschlußprüfung an der Universität Bonn durchführen will, erhält nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten eine auf zwei, längstens vier Semester befristete Zulassung zum Studium. Der Bewerbung soll ein konkretes Studienprogramm zugrunde liegen sowie die Befürwortung eines Hochschullehrers der Heimatuniversität oder der hiesigen Universität beigelegt sein. Der Besuch von Lehrveranstaltungen über das Studienprogramm hinaus bleibt möglich. Das Recht zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen in bewirtschafteten Studiengängen kann in der Zulassung eingeschränkt werden.

(2) Wer ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluß als Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms oder aufgrund eines mit der Universität Bonn vereinbarten Austauschprogramms (Programmstudenten) betreiben will, wird nach Maßgabe des zugrundeliegenden Programms zugelassen.

§ 9

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Wer aufgrund eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in Deutschland oder eines entsprechenden Studienabschlusses im Ausland die Voraussetzung erworben hat, zur Promotion zugelassen zu werden, und von einem zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglied oder Angehörigen der Universität Bonn eine Betreuungszusage für eine Dissertation erhalten hat, erhält eine Zulassung für den entsprechenden Promotionsstudiengang. Das gleiche gilt, wenn neben dem Studienabschluß für die Zulassung zur Promotion lediglich weitere, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen zu erbringen sind.

(2) Müssen Bewerberinnen oder Bewerber neben dem Studienabschluß noch eine weitere Prüfung an der Fakultät ablegen, um die Zulassungsvoraussetzung zur Promotion zu erlangen, wird eine Zulassung auf Vorschlag der Fakultät ausgesprochen, an der das Promotionsvorhaben betrieben werden soll.

§ 10

Zulassung zu Ergänzungs-, Aufbau- und Zusatzstudiengängen

(1) Die Zulassung zu einem Ergänzungsstudiengang, der nach einem ersten Studienabschluß an einer Fachhochschule in Deutschland oder einem entsprechenden ausländischen Studienabschluß eine erweiterte

wissenschaftliche Qualifikation vermittelt, erfolgt nach den Regeln über die Zulassung zu einem Zweitstudium.

(2) Die Zulassung zu Aufbau- und Zusatzstudiengängen erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Fakultät oder der wissenschaftlichen Einrichtung, die mit der Durchführung dieses Studiengangs betraut ist. Diese Auswahlentscheidung soll aufgrund der Ziele des jeweiligen Studiengangs nach Eignungs- und Leistungsgesichtspunkten erfolgen.

§ 11

Zulassung zum vorbereitenden Deutschkurs

(1) Wer ein Fachstudium an der Universität Bonn anstrebt, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht hat, kann zusammen mit der Zulassung zum Fachstudium die Aufnahme in den studienvorbereitenden Hochschulsprachkurs der Universität beantragen. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze.

Ein angemessener Teil der verfügbaren Plätze wird für solche Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die sich um einen Studienplatz in einem bewirtschafteten Studiengang beworben haben und für eine Studienplatzzusage gemäß § 5 Abs. 5 ausgewählt worden sind. Die Zulassung für die verbleibenden Plätze erfolgt im übrigen für zulassungsfreie Studiengänge primär nach der Regel des § 6 mit der Maßgabe, daß eine möglichst breite Zahl von unterschiedlichen Nationen berücksichtigt wird. Einem besonderen Interesse eines Faches kann auf Vorschlag der Leitung der betroffenen Fakultät im Einzelfall Rechnung getragen werden. Die Aufnahme in den vorbereitenden Hochschulsprachkurs der Universität Bonn berechtigt nicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Fachstudiums.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in den vorbereitenden Hochschulsprachkurs der Universität Bonn ist neben der Hochschulzugangsberechtigung und der Qualifikation gem. § 5 bzw. § 6 der Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache durch das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache des Goethe-Instituts oder äquivalente Zeugnisse oder Bescheinigungen von Sprachlehrinstituten, in denen der Abschluß der Grundstufe nach Teilnahme an mindestens 600 Unterrichtsstunden nachgewiesen wird. Kann ein urkundlicher Nachweis der entsprechenden Kenntnisse nicht beigebracht werden, ist der Nachweis in begründeten Ausnahmefällen auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem beim Akademischen Auslandsamt der Universität für diesen Fall eingerichteten Sprachtest möglich.

(3) Die Aufnahme in den Hochschulsprachkurs erfolgt für maximal zwei Semester. Ist bis dahin die Sprachprüfung gemäß der DSH nicht bestanden, kann unmittelbar im Anschluß an die letzte nicht bestandene Sprachprüfung die Aufnahme für ein weiteres Semester zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gestattet werden. Nach einer dreisemestrigen Teilnahme erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an dem hochschulvorbereitenden Sprachkurs und die damit verbundene Studienplatzzusage für das Fachstudium.

(4) Sind Plätze im Sprachkurs mit Beginn des Unterrichts nicht besetzt, werden sie vorrangig an solche Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ohne Erfolg die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zu dem betreffenden Semester ohne Besuch des auf die Sprachprüfung vorbereitenden Sprachkurses unternommen haben.

§ 12

Bescheide der Hochschule

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird schriftlich durch Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden begründet. Die Vorschriften der Einschreibungsordnung im übrigen bleiben unberührt. Im Zulassungsbescheid sollen die weiteren für die Einschreibung erforderlichen Voraussetzungen und Nachweise angegeben sein.

(2) Der Zulassungsbescheid gilt nur für den bezeichneten Studiengang und das in ihm bezeichnete Semester. Er ist nicht übertragbar. Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn die Einschreibung der zugelassenen Person nicht für das bezeichnete Semester erfolgt. Er kann widerrufen werden, wenn im Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit in Kopie vorgelegter Urkunden nicht festgestellt werden kann.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ausländerzulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Sie findet auf alle Verfahren Anwendung, für die die Antragsfrist des § 3 Abs. 1 S. 1 nach ihrem Inkrafttreten endet. Im übrigen findet die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber vom 21.02.1990 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 20. Jg.Nr. 6, Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund Beschluß des Rektorates vom 20.10.1998
Bonn, den 10. November 1998

K. Borchard
(Universitätsprofessor Dr. K. Borchard)
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn